

Neunte Sitzung der sächsischen Provinzialsynode zu Merseburg.

Schluss des Berichtes über die neunte, nicht letzte Synode, wie gefasst in einigen Exemplaren gedruckt ist.)

Man geht zu Titel B. über. Zu Punkt 1 beantragt Sup. Besser den Wegfall der kirchlichen Donationsgelder bei Wächterinnen die nicht kirchlich getraut sind. ...

Zu § 3 sind Anträge eingegangen. Stadtrath Fintel rechtfertigt seinen Antrag wegen des feierlichen Begräbnisses „geistesgestörter“ Selbstmörder, da der Begriff „geistesgestört“ unbestimmt sei. ...

§ 4 wurde ohne Diskussion angenommen. Lokale Verbesserungen bleiben in Kraft. Zur Schlussresolution war ein Antrag vom Rektor Herbst eingegangen. ...

Am 3. Juni, Abends 8 Uhr.

Der Präsident eröffnet die heutige vertagte Sitzung Abends 8 Uhr, um den Rest der Tagesordnung zu erledigen. 2. Punkt, betreffend die Anträge Claßen und Gnosien wegen Aufhebung des § 14 der Synodalordnung und wegen des Erlasses des evangelischen Oberkirchenrathes, betreffend Befreiung von Stellvertretern zur Vereinnahmung der Trauung. ...

gehen und keine eigenen Anträge stellen sollen. Er bitte, den Antrag auf Tagesordnung anzunehmen und die Anträge der Kommission abzulehnen. ...

Punkt 3, betreffend die Berliner Stadtmiffion. Die Kommission für innere Mission beantragt, das Gehalt des Vorstandes der Berliner Stadtmiffion, eine Hauskollekte in der Provinz Sachsen für seine Zwecke zu unterstützen. ...

Punkt 4, betreffend das Gesuchen um Erlass eines oberkirchlichen Schreibens der Herren Generalsuperintendenten bezüglich der Trauen und Trauungen. ...

Punkt 5, betreffend die Verwendung der Zinsüberschüsse der Sparkassen zu Zwecken der inneren Mission. ...

Punkt 6, betreffend das Ueberhandnehmen der Schankstätten und der Tanzbelustigungen. ...

Punkt 7, betreffend den Bericht des Provinzial-Ausschusses für innere Mission über die christliche Vereinsthätigkeit in unserer Provinz. ...

an Anstalten zur Unterbringung von Waisen, kranken Kindern, kranken Gefallenen, Epileptischen; auch die Stadtmiffion fehle noch. ...

Punkt 8, betreffend die Diakonissen-Anstalten, welche Mangel an Arbeitern haben. ...

Zehnte (Schluss-) Sitzung.

Merseburg, 4. Juni.

Vor Beginn der heutigen Verhandlungen hatte die Synode die große Freude, ein neues günstiges Telegramm über das Befinden Sr. Majestät des Kaisers zu erhalten. ...

Rede des Professors D. Benschlag über Kirchendisziplin.

In der sächsischen Provinzialsynode vom 1. Juni 1878. *) Meine Herren! In Ihrer Kommission für Kirchendisziplin, deren Sekretar Sie jedoch gehört haben, hat auch eine Minoritätsansicht sich ausgesprochen, deren ausgesprochener Vertreter ich gewesen bin und die, wiewohl mit der Majorität auf einer breiten Grundlage des Konsensus stehend, doch in erheblicher Weise von den Resultaten des Sekretars abweicht. ...

*) Auf eingehenden Wunsch mehrerer Mitglieder der Synode nachträglich angeordnet und von einem der Herren Dr. Magdab. Bz. zur Beräthigung mitgetheilt, welcher wie dieselbe entlassen. D. H.

Zunächst habe ich die Konfessorialverfügung von 1857 nicht für eine ganz glückliche Unterlage der Beratung erkennen können, theils darum, weil dieselbe bloße kirchliche Vorschriften, wie z. B. die Brautfranzosenangelegenheit, mit dem, was eigentlich evangelische Kirchenzucht ist, zusammenschüttelt, theils weil sie in einem Widerspruch mit dem preussischen Landrecht, dem damals in erster Linie geltenden landesrechtlichen Rechte, steht, und daher nicht für durchaus rechtsverbindlich erachtet werden kann. Insofern komme ich über diese beiden Bedenken mich wegsetzen, weil es sich bei den Beratungen der Kommission um ein neu zu entwerfendes Gesetz handelte und inzwischen für die Kirchenzucht eine neue Rechtsgrundlage genommen worden ist. Während das preussische Landrecht zwar mangelhaft von Kirchenzucht redet, aber dieselbe materiell auf „Belehrung und Ermahnung“, höchstens auf Entfernung von Kirchweibern aus dem Gottesdienste reduziert, hat die Kirchengemeinderordnung von 1873 in § 14 und § 34 erst wieder die Rechtsgrundlage einer wirklichen Kirchenzucht gegeben. Die dortigen Bestimmungen, ausdrücklicher und mannichtbarer als irgend etwas Analoges, was in einer anderen neueren deutsch-evangelischen Kirchengemeinderordnung sich findet, gehören zu den glaubensmäßigsten Thesen des Mannes, der unlängst von der Leitung unserer landeskirchlichen Angelegenheiten zurückgetreten ist.

Kirchenzucht, Disziplinarzucht im Kreise ihrer Mitglieder, ist ein Unrecht der christlichen Kirche, dessen Verletzung so wenig als irgend ein Verbrechen der Welt entbehren kann. Auch die lutherische Kirche hat Zucht üben wollen und Zucht geübt; aber bei der Vermischung ihrer Organisation mit dem Staat und bei ihrer Nichtorganisation der Gemeinde konnte ihre Zucht nicht wahrhaft kirchlich, d. h. gemeinlich, sondern nur politisch gerathen, und mußte als solche bis auf schwache Ueberbleibsel zuletzt untergehen. Erst mit der Selbstständigkeit der Kirche dem Staat gegenüber und der Begründung dieser Selbstständigkeit auf die einzig mögliche Basis, die organisierte Gemeinde, war wie die Nothwendigkeit, so die Möglichkeit der nichtkirchlichen Zucht wiedergegeben, die nach dem Worte des Herrn „Sag' der Gemeinde“ (Matth. 18, 17) wesentlich Selbstzucht der Gemeinde, und zwar (wie dort der Zusammenhang v. 20 deutlich zeigt) der Einzelgemeinde ist. Denn Kirchenzucht ist überhaupt nichts Anderes als Nothwehr der Kirche der Gemeinde gegen profanante Mitglieder, nichts Anderes als die Reaktion des christlichen Gemeindeglaubens gegen solche Gemeindeglieder, welche den christlichen Charakter der Gemeinde durch ihr Verhalten öffentlich entstellen und gefährden. Daher kann sie, wie unsere neue Kirchenordnung bestimmt, auch nur durch das Organ der Gemeinde, den Gemeindefreiwirth, geübt werden. Und eben daher muß sie auch in dem Maße und Grade ihrer Ausübung dem Daseinhalten desselben irgendwie anheim gestellt bleiben; denn wo kein christliches Gemeindeglied gegen irgend eine Erscheinung reagirt, da kann ja auch die Abwendung eines nicht empfundenen Kergernisses keinen Segen bringen. Das sind die echt evangelischen Prinzipien der Kirchenzucht, wie unsere neue Kirchenordnung sie fest und wie sie auch schon in der Konfessorialverfügung von 1857, was ich gern anerkenne, nach damaliger Möglichkeit anerkannt sind.

Nun haben wir zu den alten, immer wiederkehrenden Anfängen der Kirchenzucht in unserer Zeit neue erhalten durch die betriebenen Wirkungen des Civilstandsgesetzes, und diese Anfänge bilden, wie ich meine, den Hauptgegenstand unserer Vorlesung. Es haben zahlreiche Glieder unserer Kirche seit Erlaß des Civilstandsgesetzes die kirchliche Trauung oder die Taufe ihrer Kinder verjähmt. Gewiß muß gegen diese Unterlassungen auch disziplinarisch reagirt werden; die Gemeinde kann und darf den Schein nicht aufkommen lassen, als ob man auch ohne die kirchliche Trauung, ja ohne die Taufe seiner Kinder eben so gut Gemeindeglied sei und alle Rechte eines solchen beanspruchen könne. Nur muß man nicht erwarten, jene Uebelstände disziplinarisch zu überwinden. Man darf überhaupt von der Kirchenzucht nicht zu viel erwarten: das primäre Mittel der evangelischen Kirche bleibt immer das Wort Gottes und hier seine Heranbringung an den Einzelnen in der Seelsorge; die Kirchenzucht ist nur das untergeordnete, das sekundäre. So hat ja auch die Seelsorge bereits gegen jene Unterlassungen einen vielfach erfolgreichen Kampf eröffnet. Ehre den treuen Geistlichen, den treuen Gemeindefreiwirth, die den ungetreuen Gemeindegliedern in Haus und Hütte nachgegangen sind und durch ihren Zutritt das Uebel bereits erheblich verringert haben. Gehen wir nun auch disziplinarisch gegen dasselbe vor, so dürfen wir nicht vergessen, daß alle diese Unterlassungen Kinder unserer Kirche und ihrer Geschichte sind und daß ihre Verfolgung, ihre Unwissenheit und Gleichgültigkeit, ja ihr Trotz und Widerstreben überall nicht bloß individuelle Schuld, sondern in weiterem Umfang Gesamtschuld von Generationen ist, und danach müssen wir unser Zuchtverfahren bemessen.

Wir haben wesentlich zweierlei Mittel der Kirchenzucht. Das eine ist die Entziehung jener äußeren Rechte, welche die Kirche, die Gemeinde als rechtliche Korporation, ihren Mitgliedern verleiht, des aktiven und passiven Wahlrechts. Das andere ist die Entziehung des Ämterrechts und

Wahlrechts, was die Gemeinde als sichtbare Gemeinschaft hat, des heiligen Abendmahls. Dagegen liegt die Entziehung des Passivrechtes, auf die ich geringeres Gewicht lege, weil sie kaum anders denn als Strafrecht empfunden werden wird und neben der Entziehung der Wahlrechte kaum eine selbständige Bedeutung hat. Während Ihre Kommission nun darin einig ist, den Unterlassern der Trauung das aktive und passive Wahlrecht, auch das Passivrecht zu entziehen, geht hinsichtlich der Abendmahlsverjähmung die Ansicht der Majorität und Minorität auseinander. Allerdings haben 59 unserer Kreisynoden sich auch für Abendmahlsverjähmung ausgesprochen, nur 13 dagegen. Aber, meine Herren, lassen Sie mich dagegen ein anderes bedeutungsvolles Wort der neuesten Kirchengeschichte setzen. Die vorjährige General-synode des Königreichs Sachsen hatte ebenfalls über die disziplinarische Behandlung der Trau- und Taufunterlassungen zu befinden. Diese Synode war so zusammengesetzt, daß die Linken, welche hier die rechte Seite bildet, über 50 Stimmen gegen 19 verfielte und daß der bekannte Professor D. Luthardt ihr maßgebender Führer war. Gleichwohl hat sich dieselbe auf die Wahlrechtsentziehung beschränkt und die Abendmahlsverjähmung unter die betreffenden Zuchtmittel nicht aufgenommen. Wenn nun unter uns die Majorität bis zu dieser fortgehen will, schon bei unterlassener Trauung, wiederholt bei unterlassener Kindertaufe, so kann ich darin nur einen Geist der Ueberführung erkennen, und werde an die Sprichwörter erinnern: „Alzu scharf macht scharf, und Zu strenge Herren regieren nicht lange.“

Wir werden ja darin übereinkommen, daß zwischen Schule und Strafe, Belehrung und Zuchtmittel ein entsprechendes Verhältnis obwalten müsse; daß, wer sich seiner Gemeindepflicht und der guten Ordnung der Kirche entzieht, nicht als Wähler an ihrer Selbstregierung Theil zu nehmen habe; daß, wer auf die christliche Weise seines Hausstandes keinen Werth legt, nicht geeignet ist, als Aelterer der Gemeinde vorzutreten und ein Vorbild zu geben; daß, wer die Taufe seiner eigenen Kinder unterläßt, nicht als Pathe die Würdigkeit christlicher Erziehung eines fremden Kindes bieten könne, das hat sachlichen Grund und wird dem einfachen Christenverstande leicht einleuchten. Aber ein ganz anderes Ding ist die Entziehung des heiligen Abendmahls. Das heilige Abendmahls ist ein Gnadenmittel, wie unsere Agenda sagt, „den armen, betrühten Menschen, die ihre Sünden bekennen und nach Gerichte hungern und dürsten, zu einem besondern Trost und Stärkung geben“, und wir haben ein Recht, es irgend wem zu verweigern, außer Dem, von welchem wir gewiß sind, daß er es unwürdig und demnach sich zum Gerichte genieset würde. Wer genießt es unwürdig? Derjenige, welcher es nicht in jener Gemüthsverfassung, vielmehr in profanen, profanen Sinne isst und trinkt, also der Trauungsunterlassener und Religionspöthler, der damit seinen Muthwillen treiben will, oder der unbesüßerte Lafternecht, der den Trost Gottes haben wollte ohne die Zucht Gottes, mit einem Worte der Heuchler und Unchrist im religiösen oder im sittlichen Sinne. Können wir die Unterlasser der Trauung oder der Taufe mit gutem Gewissen unter diese Gesichtspunkte stellen?

Was die Trauungsunterlassungen angeht, so lassen Sie mich Ihnen einen Zug aus dem Leben erzählen. Als in Berlin die Wirkungen des Civilstandsgesetzes begannen, hat mir ein erster Mann, der diese Dinge amtlich beobachtete, gesagt: es kommt jetzt nicht selten bei uns vor, daß arme junge Paare sich mit der Civilverheirathung begnügen und dann am nächsten Sonntag mit einander zum heiligen Abendmahle gehen. Sie vermahnten nicht den Segen Gottes — sie erwarteten die Gesühnen, die Nothleidenden, den Festaufwand, und um sich Das zu erlegen, was die kirchliche Trauung bieten soll, um ihren Bund dennoch in Gott zu heiligen, suchten sie mit einander den Tisch des Herrn. Dieser rührende Zug aus dem Herzen unseres Volkes wird Ihnen besser als viele Worte sagen, ob es angebracht ist, gegen die Unterlasser der Taufe mit Verjähmung des heiligen Abendmahls vorzugehen. Sie werden mir antworten, daß doch nicht überall diese Unterlassung aus so verächtlichen Motiven entspringe und daß unsere Kommission ja nur beschließen habe, „Verächtern der kirchlichen Trauung kann auch die Theilnahme am heiligen Abendmahle verweigert werden, wenn die Verjähmung der Trauung sich durch besondere Merkmale als Verachtung des göttlichen Wortes kennzeichnet.“ Gewiß kann der Verjähmung der Trauung generelle Verachtung des göttlichen Wortes zu Grunde liegen; aber, wenn das der Fall ist, und ein Solcher dennoch — was wenig wahrscheinlich — das heilige Abendmahle begehren sollte, dann haben Sie in einem späteren Satz unserer Vorlesung alle nöthige Abwehr, in dem Satz: „Denjenigen, welche die christliche Religion, den Glauben der Kirche, den Gottesdienst und die kirchlichen Heiligthümer durch Rede oder Handlung öffentlich verachten und verhöhnen, ist das heilige Abendmahle zu verweigern.“ Warum diese Bestimmung übersüßiger Weise wiederholen und mit der Trauungsunterlassung in einen, wenn auch nur fakultativen Zusammenhang bringen? Diese Wiederholung und dieser Zusammenhang kann nur dazu verhelfen, die Trauungsunterlassung als solche möglichst als Verachtung des Heiligen überhaupt zu

qualifiziren. Bedenken Sie, meine Herren, daß Sie Ihre Verjähmung nicht für Engel, sondern für Menschen machen, für Menschen, in deren deren Händen sich der vielleicht hart und feil gedachte Buchstabe unwillkürlich vergrößert. Als ein gefühlvoller Eifer, ein aus großes Vertrauen auf ihre Disziplin vorhanden ist, wird es nicht schwer fallen, jene „besonderen Merkmale“, durch die sich die Verjähmung der Trauung als Verachtung des göttlichen Wortes kennzeichnen soll, ziemlich oft zu entdecken, ja die Verjähmung des im Trauacte selbst zu verkündeten Gotteswortes wird bereits als hinreichende Vorbedingung zur Verjähmung des heiligen Abendmahls genommen werden.

Ich komme zur Verjähmung der Taufe. Hier wird allerdings nicht bloß, wie in der Trauung, eine gute kirchliche Ordnung, sondern eine Ordnung des Herrn selbst verjähmt. Ich will kein Gewicht darauf legen, daß die Kindertaufe bloß, wie auch in der Kommission anerkannt ist, keine unmittelbare Heilandsordnung, sondern eine kirchliche Modifikation derselben ist; baptistische Bedenken liegen der Taufunterlassung heute wohl selten zu Grunde. Ich will nicht leugnen, daß der allerhöchste Grund der Taufverjähmung in der That Gleichgültigkeit gegen das Evangelium überhaupt, Geringschätzung des ganzen Christenthums ist. Aber meinen Sie, daß Sie nöthig haben werden, die, welche auf diesem Standpunkte stehen, vom heiligen Abendmahle auszuschließen. Sie schließen sich selbst aus. Und ob es auf sie oder auf die Gemeinde einen besondern Eindruck machen wird, daß ihnen entgegen wird, was sie nie gesucht und begehrt, oder ob nicht ein solches Verlangen eher zum Heil werden wird, gebe ich Ihrer Erwägung anheim. Sollte aber ein Solcher in der That in frivolem Sinne das heilige Abendmahle gleichsam entzogen wollen, dann giebt gegen ihn der oben angeführte Paragraph der Vorlesung hinreichende Schutzwehr. Worauf ist aufmerksam machen möchte, ist Das, daß die Taufunterlassungen doch noch aus anderen Ursachen entstehen, als aus Verachtung des Christenthums, z. B. aus Verzerrung mit dem Pfarrere. Wenig erlähmt mir ein junger Freund, der in einer anderen Provinz ein Vikariat verleiht, nachfolgenden schwedischen Fall. Die Schwester eines Bauern hat ein uneheliches Kind geboren; der Bruder möchte dasselbe in der Stille g-tauft haben, aber der Pfarrer will es vor vollkommener Gemeindegemeinschaft taufen, um es dabei als unehelich zu qualifiziren; darüber ist Taufverweigerung eingetreten. Ich habe meinem jungen Freunde gesagt: ich finde das Verfahren des Pfarrers unangeleglich; es steht geordnet. So jemand von einem Beslrituit überreicht wird, so helfe ihm wieder zurecht mit sanftmüthigem Geiste, ihr die ihr geistlich seid; die Taufe ist nicht dazu eingesetzt, um bei ihr ein armes verführtes Mädchen zu blamiren. Aber denken Sie sich nun, daß mit jenem Bauern nach Ihrer Vorlesung verfahren würde. Er bleibt hartnäckig, die Verzerrung nimmt zu und binnen Jahr und Tag ist er vom heiligen Abendmahle ausgeschlossen. Nun verbittert er sich ganz; er bricht in seinem Herzen mit Kirche und Christenthum, und Sie hätten im Namen dessen, der gekommen ist, der Menschen Seelen zu erhalten, nicht zu verderben, eine Seele verberbt, anstatt sie zu erhalten. Zudem Ihre Vorlesung gegen die Trauungs- und Taufverächter einen ganz bestimmten Prozeß anordnet, der, wenn die unterlassene Handlung nicht nachgeholt wird, mit Nothwendigkeit auf den Punkt treibt, wo nach die Bedingungen der Abendmahlsentziehung erfüllt findet, beständig die das freie individuelle Beurtheilen und Befehalten des einzelnen Falles und treibt wider Willen zu falscher, unevangelischer Härte.

Dabei trete denn schließlich ein seltsames Mißverhältnis ein zwischen der Kirchenzucht wider Trau- und Taufverächter und der sonstigen Kirchenzucht. Das eigentliche Objekt der Kirchenzucht sind doch Die, deren Wandel das Christenthum schändet, diejenigen von denen der Apostel 1. Kor. 6 sagt, daß sie — so lange sie sind, wie sie sind — das Reich Gottes nicht ererben können. Aber gegen diese ist die weltliche Uebung der Kirchenzucht, obwohl sie immer zu Recht bestanden hat und auch in der Vorlesung neu angeordnet worden ist, in unseren Zeiten doch ein sehr seltenes Ding und wird es zumal in unseren jetzigen Verhältnissen auch fernhin bleiben. Dagegen die Trau- und Taufverächter würden ihrer Disziplinierung nicht entgehen. Während Ehebrecher, Trunkselbster, Wucherer in der Regel den Weg zum Abendmahlsrechte frei hätten, würde er den Trau- und Taufverächtern in der Regel verschlossen, und die Kirche istene die Uebertretung religiös-kirchlicher Gebote strenger zu ahnden, als die Uebertretung sittlich-christlicher. Das ist ein Gebraue, den ich scheue. Ich scheue noch ein Anderes. Wenn dem Trau- und Taufverächter der Gnadenzucht des Herrn verweigert würde, den er vielleicht heilsbedürftig und aufrichtig suchte, würde unser Volk darin den Willen des Heilandes erkennen? Würde es nicht den Eindruck eines schranken Kontrafes empfangen — hier einen Heiland, der die Arme weit aufthut für alle Missethigen und Blasen und erklärt: „Aber zu mir kommt, den werde ich nicht hinausstoßen“, — und dort eine Kirche, die zu etlichen Missethigen und Blasen nicht spräche: „Und ob ihr auch kommt, ich werde Euch doch hinausstoßen!“ Diesen Eindruck, meine Herren, fürchte ich.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird nach Beratung mit dem hiesigen Magistrat Folgendes für den hiesigen Polizeibezirk verordnet:

§ 1.

Kindern unter vierzehn Jahren ist das Hesthalten und der Verkauf von Waaren irgend welcher Art, sowie das Musikmachen und das Darbieten von Schaustellungen in öffentlichen Schaustellorten, Restaurationen und Conditoreien untersagt.

§ 2.

Gast- und Schankwirth, Restaurateure und Conditoren, welche einen derartigen Verkehr von Kindern unter vierzehn Jahren in ihren Lokalen dulden, verfallen in eine Geldstrafe bis zu neun Mark, im Unermögensfall in verhältnismäßige Haft.

Die Polizei-Verwaltung.
Der Ober-Bürgermeister
v. Böß.

Gast- und Schankwirth, Restaurateure und Conditoren, welche einen derartigen Verkehr von Kindern unter vierzehn Jahren in ihren Lokalen dulden, verfallen in eine Geldstrafe bis zu neun Mark, im Unermögensfall in verhältnismäßige Haft.

Dalle a/S., den 25. Januar 1876.

Submission.

Die zur Regulierung und Pflasterung der Burz- und Burzstraße hier erforderlichen Anschaffungs-, Planirungs- und Herarbeiten incl. sämtlicher Materialkosten werden im Wege der Submission in Entwerfung verbunden.

Die Ausführungsbedingungen sowie Offerten-Formulare zur Abgabe der Preise liegen im Schulzenamte hier während der Büreauzeit von 8—12 Uhr Vorm. zur Einsicht aus. Die Offerten sind ausgefüllt, unterschrieben, verriegelt und portofrei bis zum

14. Juni cr. Nachmittags 3 Uhr

unter der Aufschrift: „Offerte auf die Pflasterung der Burz- und Burzstraße“ an den Unterzeichneten einzuliefern.

Die Öffnung der Offerten erfolgt in dem oben angegebenen, im Bauer'schen Felsenkeller hier anberaumten Termine in Gegenwart der etwa erschienenen Submittenten.

Der Gemeinde-Vorstand in Giebichenstein:
Striade.

Für die Redaction verantwortlich C. Wobardt. — Expedition im Waisenhaus. — Druck der Buchdruckerei des Waisenhauses.